

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

### HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 2

26. Februar

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025) — Kirchenverwaltungswahlen 2024: Nachwahltermin am 06.04.2025 — Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025 — Sitzung der Bischoflichen Kommission für kirchliche Kunst — Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg — Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025 — Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025 — Personalveränderungen — Notizen — Verstorbene Kleriker

## Die Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brücknbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt soviele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf  
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll über die katholischen Medien veröffentlicht und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 13. April 2025, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

## Bischöfliches Generalvikariat

### Kirchenverwaltungswahlen 2024 – Nachwahltermin am 06.04.2025 hier: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern oder Verwaltungsleitern/-innen als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer oder der / die Verwaltungsleiter/-in als stellvertretende/-r Kirchenverwaltungsvorstand gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm / ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 GStVS, bestimmt das Bischöfliche Ordinariat, dass in Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitgli-

der für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. (Damit können in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich 2 Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit gewählt werden. Eine Reduzierung wurde durch das Bischöfliche Ordinariat für die Wahl 2024 pauschal genehmigt. Dies gilt auch für den Nachwahltermin am 06.04.2025. Die aktuelle Kirchenverwaltung kann somit beschließen, dieses Recht auszuüben. Es genügt ein Kirchenverwaltungsbeschluss. Diese Regelung schließt jedoch nicht aus, wie bisher die Kirchenverwaltung mit 4 gewählten Mitgliedern zu besetzen.)

Gemäß Art. 10 Abs. 2 KiStiftO sind bei Kirchenstiftungen über 2.000 Katholiken Reduzierungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt, §§ 6 mit § 8 GStVWO.

Sofern der aktuelle Datenbestand des örtlichen Pfarramtes über die Wahlberechtigten Übermittlungssperren von Betroffenen erhält, sind diese insofern rechtlich unbeachtlich, als der Wahlausschuss in seiner Funktion als zuständiges – rechtlich unselbständiges – Gremium der örtlichen Kirchengemeinde für eine ordnungsgemäße Wahl der Kirchenverwaltung gesetzlich zuständig ist. Er hat einerseits die Korrektheit der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 2 GStVWO sowie andererseits die Wahlberechtigung eines jeden Wählers nach § 6 Abs. 1 GStVWO pflichtgemäß zu überprüfen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl statt mit der Möglichkeit einer Briefwahl (Art. 5 Abs. 4 GStVWO). Gemäß § 5 Abs. 5 GStVWO kann auf Antrag des Wahlausschusses mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 7 Abs. 2 mit 5 GStVWO). Beschließt der Wahlausschuss die Durchführung der Wahl ausschließlich als Briefwahl, ist dieser Beschluss dem Bischöflichen Ordinariat auf dem Postweg oder auch als E-Mail an kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de anzuzeigen.

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes – sowohl bei Urnen- wie auch bei ausschließlicher Briefwahl - zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)	§ .. GStVWO	
1. Als Nachwahltermin ist Sonntag, der 06.04.2025 bestimmt worden.	§ 1	
bis zum 09.02.2025	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 09.02.2025, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle bzw. ständigen Vertreter besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei der Pfarrgemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 15.02.2025 bis 23.02.2025	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt: <ol style="list-style-type: none"> <li>die Zusammensetzung des Wahlausschusses und</li> <li>den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.</li> </ol>	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
02.03.2025	4. Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 02.03.2025 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein. <ol style="list-style-type: none"> <li>Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:               <ol style="list-style-type: none"> <li>die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;</li> <li>ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v.H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;</li> <li>evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;</li> <li>die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).</li> <li>Kann eine Vorschlagsliste entsprechend Buchstabe b nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen.</li> </ol> </li> </ol>	§ 3 Abs. 2 § 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 3 Abs. 4 § 3 Abs. 4

spätestens am 09.03.2025 Aushang bis einschließlich 30.03.2025	5. Spätestens 4 Wochen (09.03.2025) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
16.03.2025	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
02.04.2025	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 02.04.2025 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
06.04.2025	8. Wahl am 06.04.2025 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 05.04.2025 d.M.).  a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt.  b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.  c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 3 § 9 Abs. 3/4
13.04.2025 spätestens am 20.04.2025	9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
1 Woche nach Bekanntgabe	10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Zahlreiche Vordrucke werden vom Maiß-Verlag auf vielfachen Wunsch auch in elektronischer Form unentgeltlich für die örtlichen Pfarrämter bereitgestellt. Die Formulare, weitere Informationen und Vorlagen erhalten Sie im Loginbereich der Wissensbasis für die Kirchenverwaltungen unter [www.sinnstiftung-regensburg.de](http://www.sinnstiftung-regensburg.de).

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für unsere Pfarreien der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe, nutzen Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form oder fordern Sie nötigenfalls weitere Vordrucke

(kostenpflichtig) direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München (Tel: 089 / 242097 – 14, E-Mail: [michael.schuelke@maiss.de](mailto:michael.schuelke@maiss.de)) an.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Katrin Eberwein, Tel. 0941/597-1852  
[kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de](mailto:kirchliche.aufsicht@bistum-regensburg.de)

Antworten zu häufig gestellten Fragen finden Sie im Dokument „Wissenswertes zur Kirchenverwaltungswahl 2024“ (Loginbereich unter [www.sinnstiftung-regensburg.de](http://www.sinnstiftung-regensburg.de)). Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollten schriftlich gestellt werden.

## Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2025

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückebauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch Ihre Spende Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten

Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland.

Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden.

Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande  
Christoph Tenberken, Referent Fundraising  
Tel.: 0221 / 99 50 65 51  
[palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de)  
[www.dvh.de](http://www.dvh.de)

## Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 13.05.2025 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 11.04.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 23.09.2025 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 29.08.2025 bei der Hauptabteilung Immobilienmanagement, Abteilung Planen und Bauen einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses im Bistum Regensburg - Ergänzung

Bischof Rudolf hat – neben den im Amtsblatt Nr 15/2024 bekanntgegebenen Orten – folgende weitere Kirche im Bistum Regensburg bestimmt, in denen der Jubiläumsablass unter den genannten Normen erhalten werden kann:

### Region VIII: Tirschenreuth-Wunsiedel

Wunsiedel: Pfarrkirche Zu den Zwölf Apostel

## **Aufruf zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Dazu findet in jeder Diözese eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und hat sich am 19.02.2025 konstituiert.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge

für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlung der Diözese können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Wahltermin für die Diözese Regensburg wird den an der Wahl teilnahmeberechtigten Rechtsträgern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl. Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.

## **Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025**

Der Diözesan-Caritasverband Regensburg hat für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025 gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Dienstgeberseite einen Wahlvorstand bestellt, der sich am 19.02.2025 konstituiert hat. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Jürgen Beier, Abteilungsleiter Recht und Organisation - Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
- Susann Scherrer, Abteilungsleiterin Personal - Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
- Alexander Hohenberger, Justiziar - Barmherzige Brüder gemeinnützige Träger GmbH“

**Dr. Roland Batz**  
Generalvikar

## Personalveränderungen

### Priester

01.02.2025

**Dr. Werner Konrad:** Verleihung der Pfarreien Viechtach-St. Augustin mit Kuratbenefizium Wiesing und Expositur Schönau, Moosbach-St. Johannes und Prackenbach-St. Georg

**Dr. Augustin Lobo:** ernannt zum Ortspräses des KAB-Ortsverbandes Saal a. d. Donau

### Ernennungen – Berufungen – Beauftragungen

01.01.2025

**Birgit Blatz:** entpflichtet als Bischöfliche Beauftragte für Jugendseelsorge im Dekanat Straubing-Bogen

01.02.2025

**Wolfgang Sausner:** ernannt zum Gesamtleiter des Bischöflichen Jugendamtes und zum Leitenden Angestellten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO

01.01.2025

**Christina Schneider:** ernannt zur Bischöflichen Beauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Straubing-Bogen

## Notizen

### Online-Veranstaltung "Lebt dies zu meinem Gedächtnis! Von Gründonnerstag bis Fronleichnam" am 05. März 2025

9:30 Uhr

Eröffnung (Dr. Marius Linnenborn, DLI)

Nach den Vorträgen ist ein persönliches Statement/Glaubenszeugnis geplant.

ab 9:45 Uhr Vorträge (Prof. Dr.- Marco Benini, Trier)

- I. Das Letzte Abendmahl und die hl. Messe heute  
"Tut dies zu meinem Gedächtnis". (Lk 22,19)
- II. Gründonnerstag – Karfreitag – Ostern  
"Damit auch wir vom Tod zum Leben übergehen"  
(Augustinus; vgl. Joh 5,24)
- III. Ostertzeit und Fronleichnam  
"Ich bin bei euch alle Tage." (Mt 28,20)

12:30 bis 13:00 Uhr

Austausch zu Fragen

Anmeldung als Einzelperson oder Gruppe online an:  
[www.lebendig-akademisch.de/ostern](http://www.lebendig-akademisch.de/ostern)

**Gott, der Herr über Leben und Tod, hat zu sich gerufen**

am 29. November 2024 Josef Rohrmeier, frr. Pfr., 86 Jahre alt

am 30. Januar 2025 Franz Reich, BGR, frr. Pfr., 95 Jahre alt

am 01. Februar 2025 Reiner Huber, frr. Pfr., 83 Jahre alt

**R. I. P.**